



GEMEINDE KAISERSTUHL



Parkierungsreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 1997
Inkraftsetzung per 01. Oktober 2002

Inhaltsverzeichnis

§	Titel
1	Geltungsbereich Zweck
2	Gebühren- und Bewilligungspflicht Bewilligungsgesuch
3	Bewilligungserteilung Berechtigung Voraussetzungen Prioritäten Anzahl Bewilligungen
4	Anbringen der Vignette Übertragbarkeit
5	Gebühren
6	Geltung Änderung, Entzug Aufhebung der Bewilligung für 2. Fahrzeug Beschränkung Haftplicht
7	Gebühren- und Bewilligungspflicht Bewilligungsgesuch Berechtigung Dauer
8	Gebühren Besucher und Touristen
9	Berechtigung
10	Beauftragtes Organ Aufhebung
11	Übergangsbestimmungen
12	Strafbestimmungen
13	Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Kaiserstuhl beschliesst, gestützt auf

- die §§ 3, 7, 58 und 103 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993,
- § 29 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Kaiserstuhl,
- Sondernutzungsplanung Altstadt: Erschliessungsplan mit Sondernutzungsvorschriften der Gemeinde Kaiserstuhl,

folgendes Parkierungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich Zweck

Das Parkierungsreglement bezweckt die geordnete Parkierung und Bewirtschaftung der Parkplätze in der Gemeinde. Es soll dazu dienen, die Planungsgrundsätze gemäss § 3 BNO zu verwirklichen. Das Parkierungsreglement regelt das Parkieren

- auf öffentlichem Grund in der Altstadt,
- auf öffentlichem Grund ausserhalb der Altstadt,
- in der Parkierungsanlage Bezirksschule.

Sofern in der Altstadt auf privatem Grund keine eigenen Parkplätze gebaut oder nachgewiesen werden können, soll in einer öffentlichen Parkierungsanlage ausserhalb der Altstadt mind. 1 Abstellplatz pro Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Für die Anordnung und Zulassung der Parkierung in der Altstadt ist der „Erschliessungsplan mit Sondernutzungsvorschriften“ vom 04. März 1997 massgebend.

II. Parkieren auf öffentlichem Grund in der Altstadt

§ 2 Gebühren- und Bewilligungspflicht Bewilligungsgesuch

Das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Altstadt ist für die Zeit von Montag bis Freitag 17.00 – 07.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen gebühren- und bewilligungspflichtig.

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund haben die Besitzer von Fahrzeugen für jedes ihrer Fahrzeuge (inkl. zur selbständigen Benützung überlassene Fahrzeuge, Geschäftswagen und dgl.) beim Stadtrat um eine Bewilligung nachzusuchen.

§ 3 Bewilligungserteilung Berechtigung Voraussetzungen Prioritäten Anzahl Bewilligungen

Die Parkierungsbewilligung in der Altstadt wird mittels Vignette-Altstadt auf Gesuch hin vom Stadtrat erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Parkierungsreglement gegeben sind.

Die Vignette berechtigt, das gekennzeichnete Fahrzeug auf einem freien öffentlichen Parkplatz während unbeschränkter Zeit abzustellen. Sie gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn keine genügende Parkierungsmöglichkeit auf privatem Grund besteht und eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Wohnung in der Altstadt,
- Gewerbliche Nutzung in der Altstadt mit dem Nachweis, dass für die Ausübung der Tätigkeit ein Parkplatz in der Altstadt nötig ist,
- Besondere Verhältnisse (Behinderte, Arzt und dgl.)

Die Bewilligung wird nach folgender Priorität erteilt:

1. Besondere Verhältnisse gemäss Abs. 3
2. Wohnungen (1 PP/Wohnung). Die Erteilung der Bewilligung für Wohnungen erfolgt in der Reihenfolge der Gesuche
3. Gewerbliche Nutzungen.

Wenn die Parkplatz-Nachfrage in der Altstadt das Angebot übersteigt, kann der Stadtrat die Bewilligung beschränken und öffentliche Parkplätze ausserhalb der Altstadt zuteilen.

§ 4 Anbringen der Vignette Übertragbarkeit

Die Vignette ist gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen. Sie dient als Kontrollmittel.

Die Vignette ist durch die berechtigten Personen nur in folgenden Fällen übertragbar:

- innerhalb desselben Haushaltes (ev. Hausgemeinschaft),
- innerhalb eines Betriebes für dessen Angestellte,
- für Gäste, Besucher und Kunden von Bewohnern bzw. Betrieben in der Altstadt während deren Aufenthalt.

§ 5 Gebühren

Die Gebühr für das Parkieren (Vignette) in der Altstadt beträgt monatlich Fr. 25.--. Die Vignette gilt bis Ende Kalenderjahr und ist auf der Gemeindekanzlei gegen Barzahlung zu beziehen.

§ 6 Geltung Änderung, Entzug Aufhebung der Bewilligung für 2. Fahrzeug Beschränkung Haftpflicht

Die Parkierungsbewilligung gilt nicht für das Abstellen von Wohnwagen, Anhängern und Lastwagen, sowie das Ablagern von Materialien, Mulden usw.

Änderungen der auf der Bewilligung vermerkten Angaben sind innert Monatsfrist der Gemeindekanzlei zu melden. Bewilligungen werden sofort entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, oder wenn die Vignette missbräuchlich verwendet wurde.

Bewilligung für 2. Fahrzeuge kann der Stadtrat aufheben, wenn diese bei Um- und Neubauten sowie Nutzungsänderungen in der Altstadt für den Parkplatzbedarf gemäss § 29 Abs. 4 BNO beansprucht werden.

Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt (z.B. infolge Bauarbeiten), sind trotz Bewilligung zu beachten.

Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht der Gemeinde

III. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der Altstadt

§ 7 Gebühren- und Bewilligungspflicht Bewilligungsgesuch Berechtigung Dauer

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ausserhalb der Stadt ist während der Nacht und für längere Dauer gebühren- und bewilligungspflichtig.

Die Besitzer von Fahrzeugen haben für jedes ihrer Fahrzeuge (inkl. zur selbständigen Benützung überlassene Fahrzeuge, Geschäftswagen und dgl.) beim Stadtrat um eine Bewilligung nachzusuchen, sofern dafür keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann.

Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund ausserhalb der Altstadt zu parkieren. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz.

Die Parkierungsbewilligung gilt für ein Kalenderjahr. Sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, wird sie jährlich um ein weiteres Kalenderjahr verlängert. In besonderen Fällen kann sie für eine kürzere Dauer erteilt werden.

Im Übrigen gilt § 6 sinngemäss.

§ 8 Gebühren Besucher und Touristen

Die Gebühr für das dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund, ausserhalb der Altstadt, beträgt monatlich:

Fr. 25.-- für Personenwagen
Fr. 50.-- für Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht
Fr. 100.-- für Lastwagen über 3,5 t Gesamtgewicht

Für Anhänger oder Auflieger gelten die gleichen Ansätze wie für das Zugfahrzeug und werden separat geschuldet.

Die Gebühr ist im Voraus für die Dauer eines Jahres auf der Gemeindekanzlei bar zu bezahlen.

Das Parkieren in den öffentlichen Parkieranlagen ist für Besucher und Touristen ausserhalb der Altstadt gebührenfrei.

IV. Parkieren in der Parkieranlage Bezirksschule

§ 9 Berechtigung

Für das Parkieren auf den speziell bezeichneten, fest zugewiesenen Abstellplätzen in der Parkieranlage Bezirksschulhaus ist ein Mietvertrag erforderlich.

V. Vollzug/ Schluss- und Übertragungsbestimmungen

§ 10 Beauftragtes Organ Aufhebung

Der Vollzug dieses Parkierungsreglementes obliegt dem Stadtrat. Der Stadtrat kann die Vergabe der Parkierungsbewilligung (inkl. Vignetten) gestützt auf § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz an die Gemeindeganzlei delegieren. Er kann den Gemeindepolizisten oder speziell berechnigte Personen mit Kontrollfunktionen beauftragen.

Bei ausserordentlichen Verhältnissen oder bei Verstössen gegen dieses Reglement, kann der Stadtrat die Parkierungsberechtigung aufheben oder Ersatzmöglichkeiten anbieten.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Die Fahrzeugbesitzer werden innert 30 Tagen nach Inkrafttreten des Parkierungsreglementes aufgefordert, den Nachweis über einen privaten Abstellplatz zu leisten.

Wer nicht erfasst wird und über keinen privaten Abstellplatz verfügt, hat innert 3 Monaten nach Inkrafttreten des Parkierungsreglementes um die Bewilligung zum Parkieren auf öffentlichem Grund nachzusuchen.

§ 12 Strafbestimmung

Wer den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, der Meldepflicht nicht nachkommt, dem mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organ falsche Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft. Für das stadträtliche Strafverfahren gilt § 112 des Gemeindegesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Das Parkierungsreglement wird gemäss dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

STADTRAT KAISERSTUHL

Der Stadtammann

Walter Suter

Der Gemeindeschreiber

Roger Suter